



Turnbund Höntrop 1887 e.V.

"Dein Verein im Höntroper Herzen!"

Vereinsordnungen

Stand 01. Januar 2022

Hinweis:

Die Ordnungen enthalten bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Personen aller Geschlechter gleichermaßen gemeint.

Impressum:

Turnbund Höntrop 1887 e.V.

Postfach 630 136

44849 Bochum

Internet: www.TB-Hoentrop.de

E-Mail: Info@TB-Hoentrop.de



Inhaltsverzeichnis



A. Geschäftsordnung (GO) – 01.01.2019

Vorwort

- § 1 Zuständigkeiten
- § 2 Aufwandsentschädigung
- § 3 Beiträge im Ehrenamt
- § 4 Aus- und Fortbildung
- § 5 Gültigkeit

B. Beitragsordnung (BO) – 01.01.2021

Vorwort

- § 1 Höhe der Beiträge
- § 2 Besondere Angebote und Zusatzbeiträge
- § 3 Zahlungsweise
- § 4 Fälligkeit der Beiträge
- § 5 Gültigkeit

C. Ehrenordnung (EO) – 01.01.2022

Vorwort

- § 1 Grundsätze
- § 2 Langjährige Mitgliedschaft
- § 3 Vereinsnadeln
- § 4 Gruppenjubiläum
- § 5 Ehrenplakette in Gold
- § 6 Ehrenmitgliedschaft
- § 7 Gültigkeit

D. Beachvolleyballordnung (BVO) – 01.05.2011

Vorwort

- § 1 Belegung
- § 2 Pflege
- § 3 Ordnungsgemäßer Zustand
- § 4 Nutzung
- § 5 Arbeitseinsatz
- § 6 Beiträge
- § 7 Gültigkeit

E. Datenschutzordnung (DO) – 25.05.2018

Vorwort

- § 1 Allgemeines
- § 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder
- § 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- § 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein
- § 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen
- § 6 Kommunikation per E-Mail
- § 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit
- § 8 Datenschutzbeauftragter
- § 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten
- § 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung
- § 11 Gültigkeit

A. Geschäftsordnung (GO)

Vorwort

Diese Geschäftsordnung (GO) ersetzt, die am 26.01.2001 durch die Jahreshauptversammlung beschlossene bisherige GO.

Sie regelt und ergänzt die Einzelheiten zur Durchführung der Bestimmungen der Satzung des Vereins (AG Bochum, Nr. 14 VR 1686).

Die GO kann nicht von Regelungen der Satzung abweichen. Vereins- und satzungsrechtliche Regelungen sind gegenüber den Bestimmungen der GO vorrangig.

§ 1 Zuständigkeiten

Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereins. Er vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Belangen. Zur Wahrnehmung von Vereinsinteressen und Repräsentationsaufgaben kann der Vorstand Mitglieder delegieren (Delegierte).

Der Vorstand ist verpflichtet, einmal im Jahr der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

Die Organisation der sportlichen Aufgaben obliegt den Fachwarten und Abteilungsleitern.

Für die sportlichen Übungen stehen die Übungsleiter und Gruppenverantwortliche in der Verantwortung.

§ 2 Aufwandsentschädigungen (gemäß § 12 der Satzung)

Für Vereinbarungen mit Übungsleitern gelten je 60 Minuten die folgenden Aufwandsentschädigungen. Für Teile einer Stunde gelten die Sätze entsprechend anteilig. Angerechnet werden die Zeiten gemäß dem aktuellen Übungsstundenplan des Vereins.

- | | |
|---|---------|
| • 3.Lizenzstufe (Übungsleiter B / Trainer B) | 13,60 € |
| • 2.Lizenzstufe (Übungsleiter C / Trainer C) | 12,40 € |
| • 1.Lizenzstufe (Basisqualifizierung / Trainer C Grundlehrgang) | 10,00 € |
| • Gruppenleiter Breitensport | 10,00 € |
| • Helfer in Breitensportgruppen / Gruppenleiter Volleyball | 9,00 € |
| • Co-Trainer (Volleyball) | 6,60 € |

Für die Übungsleiter in den Kindergruppen werden auf Antrag 15 min zusätzlich zur ausgewiesenen Gruppenzeit als Aufbauzeit angerechnet.

Darüber hinaus gehende Vereinbarungen können nur vom Vorstand beschlossen werden.

Mitglieder, die den Verein nach innen oder außen vertreten und als Delegierte vom Vorstand beauftragt sind, können eine Aufwandsentschädigung erhalten.

Für die Dauer der Veranstaltung kann der Delegierte den Zeitaufwand mit der Übungsleiterhelfer-Vergütung in Rechnung stellen.

Fahrtkosten für PKW werden je gefahrenem Kilometer mit 0,30 € erstattet. Je delegiertem Mitfahrer werden 0,02 € erstattet. Bei mehreren Delegierten sind grundsätzlich Fahrgemeinschaften zu bilden. Die Erstattungsbeträge sind an die Bundesreisekostenverordnung angelehnt.

§ 3 Beiträge im Ehrenamt

Zur Stärkung des bürgerlichen Engagements zahlen ehrenamtlich tätige Mitglieder aus dem sportlichen (Übungsleiter, Trainer, Helfer und Co-Trainer) und dem organisatorischen Bereich (Vorstandsmitglieder und Beauftragte) einen ermäßigten Jahresbeitrag.

Die Ehrenamtlichen können für diesen Jahresbeitrag alle Angebote des Vereins nutzen. Weitere Beiträge (Zusatzbeiträge, Doppelfachschaften) werden für diesen Personenkreis nicht erhoben.

Die Höhe des jährlich zu zahlenden Beitrags wird vom Vorstand in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 4 Aus- und Fortbildung

Der Verein unterstützt grundsätzlich den Erwerb und die Erweiterung der Qualifikationen seiner Übungsleiter und Trainer.

Die Kosten für die Ausbildung werden übernommen, sofern der Übungsleiter bzw. Trainer nach der Ausbildung noch mindestens zwei Jahre für den Verein tätig ist. Daher werden im 1. und 2. Jahr jeweils 50% der entstandenen Lehrgangskosten auf Antrag erstattet.

Ebenfalls werden die Kosten für notwendige Fortbildungen vom Verein bis zu 100 € je Maßnahme übernommen.

Jede Maßnahme ist vom Vorstand vor Beginn zu genehmigen.

§ 5 Gültigkeit

Diese GO wurde durch den Vorstand am 17.11.2010 beschlossen, am 23.11.2015, 29.12.2016 und 23.12.2018 geändert und tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

B. Beitragsordnung (BO)

Vorwort

Die Beitragsordnung (BO) ergänzt den § 8 (Beiträge, Gebühren und Beitragseinzug) der Satzung des TBH vom 05. März 2010. In der BO werden die Beschlüsse des Vorstandes zur Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge aufgeführt. Bei Änderungen ist die BO entsprechend anzupassen.

§ 1 Höhe der Beiträge

Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 17.12.2018 eine Beitragsanpassung beschlossen. Die Beiträge wurden zuletzt zum Jahresbeginn 2005 und 2011 angepasst. Die zusätzlichen Beitragseinnahmen dienen dazu die Qualität und das Angebot im Verein aufrecht zu halten und möglichst auszubauen. Dazu hat der Verein u.a. eine Stelle zum Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) bzw. Bundesfreiwilligendienst (BFD) eingerichtet, die das Ehrenamt im Verein unterstützen und entlasten soll.

Mitgliedsbeiträge ab 01. Juli 2019:

Art	monatlich	vierteljährlich	halbjährlich	jährlich
bis 10 Jahre	3,50 €	12,00 €	22,50 €	42,00 €
11 bis 17 Jahre	4,50 €	15,00 €	28,50 €	54,00 €
ab 18 Jahre	7,00 €	22,50 €	43,50 €	84,00 €
Schüler/Studenten bis 27 J.	4,50 €	15,00 €	28,50 €	54,00 €
Elternteil in Eltern-Kind-Gr.	3,50 €	12,00 €	22,50 €	42,00 €
Passive Mitglieder	2,00 €	7,50 €	13,50 €	24,00 €
Doppelfachschaft	2,00 €	6,00 €	12,00 €	24,00 €
ÜL/Ehrenamt Erwachsene	4,17 €	--	--	50,00 €
ÜL/Ehrenamt Jugend	2,08 €	--	--	25,00 €

Familienbeitrag: Bei Familien mit mindestens drei aktiven Mitgliedern wird bei jährlicher Abbuchung ein Rabatt von 1 € je Person und Monat gewährt. Um den Verwaltungsaufwand gering zu halten ist dieser Nachlass von den Mitgliedern selbst zu beantragen. Der Familienbetrag findet Anwendung bei (Ehe-) Partnern und deren im Haushalt lebenden Kindern.

In den oben genannten Beiträgen der Hauptmitgliedschaft für viertel- und halbjährliche Zahlung sind jeweils 1,50 € pro Zahlung und Mitglied enthalten. Dieser Zuschlag wird für den erhöhten Verwaltungsaufwand erhoben (siehe § 3 Zahlungsweise).

Mitglieder die in mehr als einer Gruppe aktiv teilnehmen, zahlen einen zusätzlichen Beitrag (Doppelfachschaft). Dieser Beitrag beträgt pro Monat 2 € und wird mit dem Beitrag der Hauptmitgliedschaft fällig.

Der Verein erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr von zwei Monatsbeiträgen (bei Kindern bis zu zehn Jahren ein Monatsbeitrag). Bei passiven Mitgliedern wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

Übungsleiter, Helfer und ehrenamtliche Mitarbeiter zahlen gemäß § 3 der Geschäftsordnung (GO) ab dem 01.10.2016 einen ermäßigten Jahresbeitrag. Dieser wird in zum 01.01. als Jahresbeitrag fällig.

§ 2 Besondere Angebote und Zusatzbeiträge

Der Verein bietet im Einzelfall Kurse und besondere Angebote für Mitglieder und Nichtmitglieder an. Für diese Zusatzangebote wird ein individuell festgelegter Beitrag erhoben. Aktuell werden angeboten:

- **Beachvolleyball Mitgliedschaft (Gruppe 08)**
Nutzung als zusätzliche Gruppe, jährlich 10 € zzgl. 10 € Platzpflege
Nutzung als einzige Gruppe, jährlich 25 € zzgl. 10 € Platzpflege
Näheres regelt die Beachvolleyballordnung (BVO).
- **Volleyball-Spielbetrieb (Gruppen 07 & 20):**
Aufgrund des kostenintensiven Spielbetriebs in der Abteilung Volleyball wurde auf der Mitgliederversammlung am 27.02.2009 für die Mitglieder der Gruppen 07 (Volleyball) und 20 (Volleyball-Jugend) ein Abteilungsbeitrag eingeführt. Dieser beträgt pro Monat 1 € und wird mit dem Beitrag der Hauptmitgliedschaft fällig.
- **Wasser-Gymnastik (Gruppe 27)**
Jährlicher Gruppenbeitrag von 60 € für 30 Schwimmtermine im Jahr, die von der ÜL festgelegt werden.

§ 3 Zahlungsweise

Das Mitglied kann zwischen der anzustrebenden jährlichen Zahlungsweise, sowie einer halb- bzw. vierteljährlichen Zahlungsweise wählen.

Mitglieder, die kein SEPA-Lastschriftmandat erteilen und/oder keine jährliche Zahlung vereinbart haben, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt. Dieser beträgt derzeit pro zu berücksichtigender Zahlung 1,50 € und ist mit dem Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Von den Banken nicht eingelöste Lastschriften werden von den Geldinstituten mit einer Gebühr belegt, die von den Mitgliedern zu tragen ist.

§ 4 Fälligkeit der Beiträge

Die Beiträge werden gemäß der vom Mitglied gewählten Zahlungsweise jeweils zum Beginn des ersten Quartalsmonats fällig (jährlich 01.01., halbjährlich zusätzlich am 01.07., vierteljährlich zusätzlich am 01.04. und 01.10.).

Die Lastschriften werden jeweils am Ende des ersten Quartalsmonats über das erteilte SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.

§ 5 Gültigkeit

Diese BO wurde durch den Vorstand am 17.11.2010 beschlossen, am 11.04.2011, 30.12.2013, 21.12.2015, 17.12.2018 und 09.06.2021 geändert und tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Vorwort

Die Ehrenordnung (EO) kann nicht von Regelungen der Satzung abweichen. Vereins- und satzungsrechtliche Regelungen sind gegenüber den Bestimmungen der Ehrenordnung vorrangig.

§ 1 Grundsätze

Der Verein zeichnet langjährige und verdienstvolle Mitglieder nach Entscheidung des Vorstandes mit einer persönlichen Ehrung aus.

Grundsätzlich sollen langjährige Mitglieder innerhalb des Vereins geehrt werden.

Formlose Anträge zur Ehrung verdienstvoller Mitglieder kann jedes Mitglied beim Vorstand stellen. Dabei ist eine entsprechende Begründung beizufügen. Sollen Mitglieder auf der Mitgliederversammlung geehrt werden, so ist dabei die entsprechende satzungsgemäße Antragsfrist einzuhalten.

§ 2 Langjährige Mitgliedschaft

Mitglieder werden für mindestens zehnjährige aktive Mitgliedschaft im Verein geehrt. Die Ehrungen erfolgen alle fünf Jahre und sollen in einem passenden Rahmen durchgeführt werden.

- 10 Jahre Mitgliedschaft
- 15 Jahre Mitgliedschaft
- 20 Jahre Mitgliedschaft

Diese Ehrungen werden vom Verein durch kleine Ehrengaben unterstützt und sollen innerhalb der Gruppe, ggf. bei besonderen Veranstaltungen durch den Übungsleiter/Gruppenverantwortlichen vorgenommen werden.

Die weiteren langjährigen Mitglieder sollen im Rahmen einer besonderen Veranstaltung (Mitgliederversammlung, Ehrentag, o. ä.) für ihre Vereinstreue geehrt werden. Dabei sollen folgende Ehrungen vorgenommen werden.

- 25 Jahre Mitgliedschaft und folgende werden mit einer Ehrengabe des Vereins (z. B. Handtuch mit Vereinswappen) ausgezeichnet.

§ 3 Vereinsnadeln

Mitglieder des Vereins können darüber hinaus mit folgenden Vereinsnadeln ausgezeichnet werden.

- Einfache Vereinsnadel
- Silberne Ehrennadel
- Goldene Ehrennadel

§ 4 Gruppenjubiläum

Gruppen können auf Antrag an den Vorstand für ein langjähriges und rundes Jubiläum (frühestens ab zehn Jahren und dann alle weiteren fünf Jahre) einen Zuschuss für eine gemeinsame Veranstaltung erhalten. Der Zuschuss richtet sich nach der Anzahl der Jahre in der die Gruppe besteht und die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder.

Der Zuschuss wird wie folgt berechnet: Jahre seit Gründung x Mitglieder x Grundbetrag 0,50 €. Der so ermittelte Betrag darf jedoch die Kosten für die gemeinsame Veranstaltung nicht überschreiten.

Der Vorstand kann den Zuschuss aufgrund der aktuellen Rahmenbedingungen (z. B. Kassenlage oder Art und Umfang der Veranstaltung) per Beschluss anpassen.

§ 5 Ehrenplakette in Gold

Auf der Jahreshauptversammlung am 25.01.1992 wurde auf Antrag des Vorstandes beschlossen eine maximal nur alle 10 Jahre zu vergebende und somit besondere Ehrung einzuführen. Die "Ehrenplakette in Gold" kann nur an besonders verdiente Mitglieder nach Vorschlag durch den Vorstand und der Entscheidung des Ältestenrates verliehen werden. Sie ist die höchste persönliche Auszeichnung die der Verein vergeben kann.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich langjährig besonders um den Verein verdient gemacht haben, kann auf Antrag eines jeden Mitglieds in der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist dauerhaft beitragsbefreit. Im Einzelnen sind folgende Verleihungen möglich.

- Ehrengeschäftsführer
- Ehrenturnwart
- Ehrenmitgliedschaft

§ 7 Gültigkeit

Diese EO wurde durch den Vorstand am 17.11.2010 beschlossen, am 02.01.2015 und 03.02.2022 geändert und tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

D. Beachvolleyballordnung (BVO)

Vorwort

Die Beachvolleyballordnung (BVO) ergänzt die Satzung des Turnbund Höntrop 1887 e.V. (TBH) vom 05. März 2010. In der BVO werden die Bedingungen zur Nutzung der Beachvolleyballanlage „Beachzentrale“ auf dem Gelände der TG Bochum 1949 e.V. (Ostfeldmark 11, 44793 Bochum) verbindlich festgelegt. Die BVO ist somit die verbindliche Grundlage für alle Nutzer der Anlage.

§ 1 Belegung

Die Nutzung der Beachzentrale ist grundsätzlich nur Mitgliedern der Beachvolleyballgruppe des TBH gestattet. Im Einzelfall können Ausnahmen nur vom Beachwart mit der Leitung der Volleyball-Abteilung festgelegt werden.

Die Nutzungszeiten sind zwischen dem 01. April und dem 01. Oktober (Beachsaison) eines jeden Jahres jeweils von 10 bis 22 Uhr.

Die Nutzung der Anlage erfolgt entsprechend dem Belegungsplan auf www.Beachzentrale.de. Die Entscheidung über die feste Belegung wird durch den Beachwart bzw. die Abteilung vor Beginn der Beachsaison festgelegt.

Freies Spielen außerhalb der regelmäßigen Zeiten ist per eMail **vorher** an Spiele@Beachzentrale.de anzumelden. Sofern nicht etwas anderes mitgeteilt wird, ist der Anmeldende auch der Verantwortliche für die belegte Zeit (siehe auch § 4).

Aktuelle Belegungen finden sich auf www.Beachzentrale.de im Beachticker.

§ 2 Pflege

Zum Erhalt der Anlage ist es erforderlich nach **JEDER** Belegung den genutzten Platz wieder ordnungsgemäß herzustellen.

Der Verein stellt dafür die entsprechenden Geräte in seinem Gerätehaus zur Verfügung. Der Zugang zum Gerätehaus erfolgt über die Ansprechpartner der Beachvolleyballgruppe, dies sind alle Verantwortlichen und Trainer der Volleyball-Abteilung - namentlich:

Christian Klomfaß (Beachwart) und Christian Eusterfeldhaus (Abteilungsleiter)
Trainerinnen: Katrin Baar, Mandy Bartsch, Lioba Behrens, Gina Derhard und Melanie Heermann.

Sollte sich der Platz zu Beginn einer Belegung nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, ist einer der genannten Verantwortlichen unmittelbar davon in Kenntnis zu setzen. Die anschließende Wiederherstellung des Platzes nach eigener Nutzung ist davon unberührt.

§ 3 Ordnungsgemäßer Zustand

Der genutzte Bereich muss nach jedem Spielen geharkt werden, je Feldhälfte von außen nach innen, um Sandkuhlen zu vermeiden. Dazu ist außerhalb des Feldes zu beginnen. Das Feld ist auch bei einer unmittelbar folgenden Nutzung durch eine andere Gruppe grundsätzlich durch harken wiederherzustellen.

In bestimmten Fällen ist es auf Anweisung eines der genannten Ansprechpartner erforderlich, die genutzte Anlage vollständig oder teilweise abzubauen. Dem ist zwingend Folge zu leisten.

Wenn nachfolgend eine weitere Gruppe den Platz nutzen will, geht Pflicht zum anschließenden Abbau auf diese Spieler über.

Defekte oder fehlende Teile der Anlage sind dem Beachwart unmittelbar zu melden.

§ 4 Nutzung

Das Spielen auf dem gesamten Beachplatz findet auf eigene Gefahr statt. Zur Vermeidung von Verletzungen ist das Feld vor Beginn der Trainingszeit nach Fremdgegenständen zu untersuchen.

Beim Benutzen des Beachplatzes ist auf Ordnung, Disziplin, Sauberkeit und Werterhaltung zu achten. Jeder hat seinen Abfall mitzunehmen.

Durch die Benutzung des Beachplatzes darf für die Anwohner keine über das Maß zumutbare Belästigung eintreten. Sowohl für die regelmäßigen als auch unregelmäßigen Spieltermine muss immer ein Verantwortlicher benannt werden, der für die Einhaltung der Beachvolleyballordnung der jeweiligen Gruppe verantwortlich ist.

Es ist streng verboten, Glasbehälter, insbesondere Biergläser und -flaschen, auf dem Platz zu verwenden.

Tiere sind von der Sandfläche fernzuhalten.

Rauchen ist auf der Sandfläche grundsätzlich untersagt. Auch das Wegwerfen von Raucherresten (Zigarettenstummel u.ä.) außerhalb der Sandfläche ist untersagt.

Bei Verstößen wird ein Spielverbot erteilt. Den Anweisungen der Verantwortlichen ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlung oder Beschädigung der Anlage behält sich der Verein das Recht vor, den Betreffenden direkt von der Anlage zu verweisen und für entstandene Schäden haftbar zu machen.

§ 5 Arbeitseinsatz

Zum Erhalt der Anlage sind Arbeitseinsätze unabdingbar. Diese werden vom Beachwart in Absprache mit dem Abteilungsleiter Volleyball festgelegt.

Jedes Mitglied ab 14 Jahren ist verpflichtet, jährlich zwei Arbeitsstunden zu leisten, damit eine langfristige Nutzungsmöglichkeit und Erhaltung der Anlage gewährleistet ist. Die Termine dazu werden frühzeitig auf www.Beachzentrale.de veröffentlicht.

Da die Leistung des Arbeitseinsatzes nicht für jedes Mitglied unterstellt werden kann, wird zunächst ein zusätzlicher Beitrag von 5 € von jedem Beachvolleyballmitglied ab 14 Jahren mit den Kosten für den Jahresbeitrag im Juli per Lastschrift eingezogen.

Bei einem nachweislichen Arbeitseinsatz wird der Beitrag im Folgejahr angerechnet und entsprechend weniger Beitrag per Lastschrift eingezogen. Bei einem Austritt nach Ende der Beachsaison und nachweislich geleistetem Arbeitseinsatz wird der Betrag erstattet.

§ 6 Beiträge

Alle Mitglieder der Beachvolleyballgruppe zahlen einen jährlichen Beitrag von 20 € (zzgl. der unter § 5 genannten Arbeitspauschale).

Besteht bereits eine Mitgliedschaft in einer anderen Gruppe des Turnbund Höntrop 1887 e.V. verringert sich dieser Beitrag auf 10 € jährlich (zzgl. der unter § 5 genannten Arbeitspauschale).

Durch diesen Beitrag werden die Jahresmietkosten und die laufenden Materialkosten für die ganze Saison abgedeckt.

§ 7 Gültigkeit

Diese BVO wurde durch den Vorstand am 17.10.2010 beschlossen, am 11.04.2011 und am 02.01.2015 geändert und tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Vorwort

Der Turnbund Höntrop 1887 e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung (DO).

Die Datenschutzordnung (DO) ergänzt den § 23 (Datenschutz) der Satzung des Vereins vom 24. März 2017.

§ 1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmern am Sport- und Kursbetrieb und Mitarbeitern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen (z.B. Mitglieder, Mitarbeiter). Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.

Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Abteilungs- und ggf. Mannschaftszugehörigkeit, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein, ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag.

Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen (z.B. Startpass, Spielerpass, Lizenz) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.

Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse, Alter oder Geburtsjahrgang.

Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.

Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands, der Abteilungs- und Übungsleiter mit Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.

§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand). Funktional ist die Aufgabe dem Ressort Allgemeine Verwaltung zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.

Der Ressortleiter Allgemeine Verwaltung stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeitern im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleitern, Übungsleitern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.

Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 6 Kommunikation per E-Mail

Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account (@TB-Hoentrop.de) ein, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.

Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinanderstehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Abteilungsleiter und Übungsleiter), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 8 Datenschutzbeauftragter

Da im Verein in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Auswahl und Benennung obliegt dem Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat der Vorstand nach § 26 BGB einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen.

§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

Der Verein unterhält zentrale Auftritte für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit. Änderungen dürfen ausschließlich durch den Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit, den Ressortleiter Allgemeine Verwaltung und den Administrator vorgenommen werden. Inhaltliche Ergänzungen (z.B. Artikel zu Sportveranstaltungen, Spielen) können zudem von administrierten Autoren erstellt und veröffentlicht werden.

Der Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.

Abteilungen, Gruppen und Mannschaften bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter) der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstandes nach § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand). Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Abteilungen, Gruppen und Mannschaften Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Ressortleiters Öffentlichkeitsarbeit, kann der Vorstand nach § 26 BGB die

Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

Alle Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, Datennutzung oder Datenweitergabe ist untersagt.

Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

§ 11 Gültigkeit

Diese DO wurde durch den Vorstand am 29.03.2018 beschlossen und tritt zum 25.05.2018 in Kraft.